



Gütlich trennen

Steht in der Landwirtschaft eine Scheidung an, schaden falsche Vorstellungen beiden Seiten.

Die amtlichen Zahlen der letzten Jahrzehnte zeigen, dass Ehen immer häufiger geschieden werden. Derzeit liegt die Scheidungsquote bei 40 %, also von zehn Ehen wird jede vierte geschieden. Diese gesellschaftliche Entwicklung betrifft naturgemäß auch Ehen in der Landwirtschaft. Hier besteht die Besonderheit, dass der landwirtschaftliche Betrieb in der Regel die existenzielle Grundlage der Eheleute und der Altenteilergeneration ist. Neben diesen existenziellen Folgen der Scheidung für den landwirtschaftlichen Betrieb sind aber auch die im Zuge jeder Ehescheidung zu klärenden Fragen des Ehegatten- und Kindesunterhalts, des Versorgungsausgleichs und auch der Sorge- und Umgangsfragen zu klären.

Die Regelung der genannten Eckpunkte, nach Möglichkeit einvernehmlich, gelingt besser, wenn die Betroffenen, mit hin die bisherigen Ehepartner, ihre aus der Eheschließung folgenden Rechte und Pflichten kennen. Genau hier trifft man trotz der heute vielfachen Informationsmöglichkeiten gerade durch das Internet immer noch auf Unkenntnis und Fehlvorstellungen. Nachfolgend sollen die verschiedenen Begriffe und die wesentlichen Punkte einer solchen familienrechtlichen Auseinandersetzung kurz erläutert werden, um mit vorhandenen Fehlinformationen aufzuräumen.

► Eheschließung und Versorgungsvertrag

Den wenigsten Ehepartnern ist bewusst, dass sie mit der standesamtlichen Hochzeit einen Versorgungsvertrag abschließen. Der Inhalt dieses Versorgungsvertrags ist im 4. Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) im Einzelnen geregelt. Es geht insbesondere um Unterhalt, Versorgungsausgleich, Zugewinn, Sorge- und Umgangsrecht, Hausrat, Ehewohnung usw. Der Versorgungsvertrag ist so etwas wie allgemeingültige Basics für Eheleute. Entweder gelten für die Ehegatten die gesetzlichen Grundlagen oder die Ehegatten können durch einen Ehevertrag ihre Grundlagen selber regeln.

Wichtig ist es daher, sich vor der Eheschließung mit den Rechten und Pflichten zu befassen und gemeinsam zu entscheiden, ob die Möglichkeit in Anspruch genommen wird, den gesetzlichen Versorgungsvertrag individuell maßzuschneidern. Dafür gibt es den Ehevertrag. Bei der individuellen Gestaltung des Ehevertrags gilt es, sowohl die gesetzlichen Vorgaben als auch die aktuelle Rechtsprechung zu beachten. Schon aus diesen Gründen ist eine anwaltliche Beratung sinnvoll. Zudem bedarf der Ehevertrag der notariellen Beurkundung; er kann auch während der bestehenden Ehe abgeschlossen und beurkundet werden.

► Gemeinsames oder getrenntes Vermögen?

Ein weit verbreiteter Irrtum besteht darin, dass Ehepartner meinen, mit Eheschließung gehe ihr Vermögen in den gemeinsamen Besitz über. Richtig ist das Gegenteil. Beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft, der automatisch gilt, wenn die Ehepartner vertraglich nichts anderes vereinbart haben, sieht das Gesetz ausdrücklich vor, dass das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau nicht durch Eheschließung gemeinsames Vermögen der Ehegatten wird. Das gilt auch für Vermögen, das ein Ehegatte nach der Eheschließung alleine erwirbt oder durch Erbfall übertragen bekommt.

Es gilt also, dass bei dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft die jeweiligen Vermögen der Ehegatten getrennt bleiben. Erwerben allerdings die Ehegatten Vermögensgegenstände, beispielsweise Grundbesitz, bewusst gemeinsam oder führen gemeinsame Konten, sind natürlich beide – in der Regel als Miteigentümer je zur Hälfte – vermögensmäßig daran beteiligt. Aus der grundsätzlichen Trennung der Vermögen bei dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft folgt auch, dass keiner der Ehepartner für die Schulden des anderen haftet. Eine Haftung beider Ehepartner beispielsweise für einen Kredit kann sich daher regelmäßig nur deshalb ergeben, wenn



beide Ehepartner den Kreditvertrag unterschreiben.

► Zugewinn richtig berechnen

Häufig bestehen auch falsche Vorstellungen über die Berechnung des Zugewinns im Rahmen der Scheidung. Bei Beendigung des Güterstandes der Zugewinngemeinschaft findet der Zugewinnausgleich statt. Die gesetzlichen Vorgaben bestimmen, dass die Ehepartner je zur Hälfte an den Vermögenserträgen aus ihrer Ehe beteiligt werden. Zugewinn ist nach dem Gesetz der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehepartners das Anfangsvermögen übersteigt. Entscheidend ist hierbei, dass diese Berechnung für jeden Ehepartner einzeln ermittelt wird. Stichtag für das Anfangsvermögen ist hierbei der Tag der standesamtlichen Eheschließung. Stichtag für das jeweilige Endvermögen ist der Tag der Zustellung des Ehescheidungsantrags. Der Ehegatte, der am Ende mehr Vermögenszuwachs als der andere erzielt hat, muss die Hälfte als Zugewinnausgleich abgeben.

Zu berücksichtigen ist, dass ausschließlich das während der Ehe erwirtschaftete Vermögen dem Zugewinnausgleich unterworfen wird. Schenkungen und Erbschaften, die einer der Ehepartner während der Ehe erhalten hat, bleiben von der Substanz her beim Zugewinn außer Betracht. Dem Zugewinnausgleich unterliegen allerdings die Wertsteigerungen der Schenkungs- beziehungsweise Erbschaftsgegenstände. Entsprechendes gilt für den Wertzuwachs einer Immobilie, die einem der



Wenn die Gefühle verletzt sind, fällt es schwer, auch bei den Vermögens- und Finanzfragen, die mit einer Trennung zusammenhängen, kühlen Kopf zu bewahren. Foto: imago

folge mit der Scheidung. Richtig ist, dass die Zugewinnausgleichsforderung, also Zahlung eines Geldbetrags, erst mit Beendigung des Güterstands, also mit der rechtskräftigen Scheidung, fällig wird. Dies ist gesetzlich so festgelegt. Erst ab diesem Zeitpunkt kann der zugewinnausgleichsberechtigte Ehegatte von dem anderen Ehegatten die Begleichung der geltend gemachten Zugewinnausgleichsforderung verlangen. Erst ab diesem Zeitpunkt besteht daher auch eine Verzinsungspflicht.

Immer wieder trifft man auf die Annahme, dass der Zugewinnausgleich automatisch mit der Scheidung durchgeführt wird. Dies ist falsch. Der Gesetzgeber hat nur zwingende Regeln für die Durchführung des Versorgungsausgleichs, also die Aufteilung der während der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften, getroffen. Über alle anderen Punkte müssen die Ehegatten sich selber auseinandersetzen. Will der eine Ehegatte von dem anderen also eine Ausgleichsforderung durchsetzen, muss er dies anzeigen und möglicherweise auch gerichtlich durchsetzen.

► Weniger Kosten durch gemeinsamen Anwalt?

Falsch ist, dass sich beide Ehepartner bei einer Scheidung von einem Rechtsanwalt vertreten lassen können. Richtig ist, dass der Anwalt Interessenvertreter ist, also nur einen der Ehepartner vertreten kann. Möglich ist, dass sich bei

de Ehepartner zunächst nur von einem Rechtsanwalt über die Eckpunkte einer Trennung und Scheidung gemeinsam beraten lassen. Von der weiteren Interessenvertretung des einen oder anderen Ehepartners ist dieser Rechtsanwalt dann ausgeschlossen.

Im Scheidungsverfahren vor Gericht herrscht Anwaltszwang. Derjenige der Ehepartner, der den Scheidungsantrag bei Gericht einreicht, kann diesen Antrag nur durch seinen Rechtsanwalt stellen. Besteht zwischen den getrennt lebenden Ehepartnern Einigkeit über die Scheidungsfolgen, benötigt der andere Ehegatte keine anwaltliche Vertretung. Es reicht dann eine persönlich gegenüber dem Familiengericht erklärte Zustimmung des nicht anwaltlich vertretenen Ehepartners.

► Wir halten fest

Bereits mit Eingehen der Ehe können Eheleute viele Dinge selber klären, sodass sie sich später bei einer Trennung darüber nicht streiten müssen. Wie die Erfahrung zeigt, wird diese Möglichkeit der Regelung durch einen Ehevertrag viel zu selten in Anspruch genommen. Wenn es dann aber doch zu einer Scheidung kommt und Streit über den Zugewinnausgleich besteht, gelten eine Vielzahl von rechtlichen Vorgaben. Halbwissen oder Internetwahrheiten gelten hier nicht, entscheidend ist das Gesetz. Deshalb ist die Begleitung eines solchen Scheidungsverfahrens durch erfahrene Rechtsanwälte dringend zu empfehlen.

Adelheid Hensen, Fachanwältin für Agrarrecht, PARTA Rechtsanwalts-gesellschaft

Ehepartner schon zu Beginn der Ehe gehört hat. Der Wertzuwachs zählt daher zum Zugewinn.

► Was die Wertermittlung kostet

Einer der größten Streitpunkte zwischen Ehegatten bei der Ermittlung des Zugewinnausgleichs ist die Wertermittlung der einzelnen Vermögensgegenstände. Gerade bei Immobilien oder bei unternehmerischem Vermögen ist die Wertermittlung sehr komplex und teilweise auch kompliziert. Regelmäßig werden Sachverständige hinzugezogen, um hier einen gemeinsam akzeptierten Wert zu finden. Solche Gutachten kosten aber auch Geld und müssen von den Ehegatten bezahlt werden.

Bei Immobilien kann das Gutachten auf den jeweiligen Stichtag, in der Regel der Scheidungsantrag, erfolgen. Das Bewertungsverfahren ist standardisiert, die Sachverständigen können auf entsprechende öffentliche Register zurückgreifen. Schwieriger wird es bei der Bewertung von Unternehmen. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sieht der Gesetzgeber unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich als Sonderregelung die Bewertungsmethode des Ertragswertverfahrens vor. Der Ertragswert ist dabei der kapitalisierte jährliche Reinertrag.

► Fälligkeit des Zugewinns

Häufig anzutreffen ist auch die irri- ge Vorstellung, der Zugewinnausgleich er-

Neu bei der PARTA

Rechtsanwältin Adelheid Hensen verstärkt seit März 2019 das Team der PARTA Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Kanzlei für Agrarrecht. Sie stammt von einem landwirtschaftlichen Betrieb und hat nach ihrem rechtswissenschaftlichen Studium Erfahrungen in der Geschäftsführung eines landwirtschaftlichen Kreisverbands und bei der Landwirtschaftskammer Rheinland gesammelt. Anschließend war sie viele Jahre lang als Rechtsanwältin in Kanzleien im Rheinland tätig. Besondere Kenntnisse bringt sie im Familienrecht, Höfe-recht, Erbrecht und Pachtrecht mit. ◀



**Fachanwältin
Adelheid Hensen
verstärkt das
Team der PARTA
Rechtsanwalts-
gesellschaft.**